

Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Datteln vom 04.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S.2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) i.V.m. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), hat der Rat der Stadt Datteln am 27.11.2019 folgende Gebührensatzung der Stadt Datteln über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beschlossen:

§ 1

Umfang, Aufgaben und Anforderungen des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Datteln unterhält als öffentliche Aufgabe eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswache bestimmen sich nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) und werden von der Feuerwehr der Stadt Datteln wahrgenommen.
- (2) Neben den gesetzlichen Aufgaben kann die Rettungswache den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchführen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) sowie sonstige anerkannte Fahrzeuge eingesetzt.
- (4) Mehrpersonentransporte werden nicht durchgeführt.
Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.
- (5) Der Benutzer des Rettungsdienstes und der Anforderer eines Rettungseinsatzes sollen eine ansteckende Krankheit des Benutzers vor der Benutzung mitteilen. Das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit muss aus der ärztlichen Bescheinigung und der Kostenzusicherung nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung zu erkennen sein.
- (6) Die Aufwendungen für Fehlfahrten und Versorgungen für Ort werden in der Gebührenberechnung als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 2

Aufgabenerfüllung durch Dritte

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Datteln die Aufgaben der Rettungswache durch eine Vereinbarung gemäß § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat oder durchführen lässt.

§ 3 Gebührentarif

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Notfalltransporte (RTW) ganztägig sowie
KTW-Transporte in der Zeit von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr
und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen -je Patient-
(ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Einsatzbeginns)
(Für die KTW-Transporte wird ein Zuschlag zur RTW-Gebühr erhoben) | 412,00 € |
| 2. KTW-Transporte in der Zeit von montags bis freitags
von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr -je Patient-
(ausschlaggebend ist der Zeitpunkt des Einsatzbeginns) | 184,00 € |
| 3. Notarzteinsätze -je Patient- | 472,00 € |

Einsatzbeginn ist der Zeitpunkt und Ort, an dem der Transportauftrag durch die Leitstelle an das Einsatzmittel erfolgt.

Einsatzende ist die Wache oder die Stelle, an dem ein neuer Einsatz zugeteilt wird.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) derjenige, der den Rettungsdienst benutzt.
 - b) wem die Unterhaltungspflicht für denjenigen obliegt, der den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat.
 - c) der Notfallpatient oder Hilfsbedürftige, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung objektiv davon ausgegangen werden konnte, dass der Einsatz von Krankentransport- oder Rettungswagen (mit oder ohne Notarzt) notwendig war. Das gilt auch, wenn sich die Bestellung nachträglich als nicht notwendig erweist.
 - d) wer einen Rettungseinsatz anfordert, es sei denn, die Heranziehung zur Gebühr stellt eine unbillige Härte dar.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Einsatz vom Verursacher zu zahlen. Bei missbräuchlicher Alarmierung durch Minderjährige haftet der Erziehungsberechtigte.
- (4) Als Gebührensschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag ein Tätigwerden des Rettungsdienstes veranlasst. In diesem Fall liegt die Gebührenpflicht bei dem Dritten.

§ 5 Ausnahmefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in besonderen Fällen die anfallende Gebühr zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 6 Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit ausweist, zur Zahlung herangezogen.
- (2) Die Gebühr ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Durchführung eines aus medizinischen Gründen nicht notwendigen Krankentransportes kann von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Für Mitglieder gesetzlicher Kranken-, Unfall- oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse erfolgen, sofern eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

§ 7 Haftung

Die Stadt Datteln haftet dem Benutzer (einschließlich Begleitperson) gegenüber nur für solche Schäden, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Datteln über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 12.09.2016 außer Kraft.